ReNEUAL-Musterentwurf
für ein EU-Verwaltungsverfahrensrecht
Überarbeitung 2026 für automatisierte Verfahren

Buch III – Einzelfallentscheidungen

Redaktionsteam der Überarbeitung 2026:
Martina Conticelli, Paul Craig, Deirdre Curtin,
Giacinto della Cananea, Diana-Urania Galetta, Herwig C. H. Hofmann,
Joana Mendes, Oriol Mir, Jens-Peter Schneider, Ulrich Stelkens,
Marek Wierzbowski, Jacques Ziller

Übersetzung der Einführung und Vorschriften durch
Jens-Peter Schneider

auf der Basis der 2015 im C.H.Beck Verlag publizierten deutschen Fassung des ReNEUAL-Musterentwurfs[1]

© SC ReNEUAL

[1] Das ReNEUAL Steering Committee dankt dem C.H. Beck Verlag für die Erlaubnis, die 2015 dort publizierte Übersetzung der Vorschriften des Musterentwurfs 2014 als Grundlage für die deutsche Fassung der Überarbeitung 2026 zu nutzen; vgl. für die Originalfassung Jens-Peter Schneider/Herwig C. H. Hofmann/Jacques Ziller (Hrsg.), ReNEUAL-Musterentwurf für ein EU-Verwaltungsverfahrensrecht, 2015, mit zusätzlichen, hier nicht wiederholten Einführungen und Erläuterungen der 2015 publizierten Vorschriften.

Buch III – Einzelfallentscheidungen

A. Einführung in die Überarbeitung 2026 für automatisierte Verfahren von Buch III

(1) Die Begründung für die Überarbeitung im Jahr 2026 hinsichtlich automatisierter Verfahren in Buch III wurde bereits in der Einleitung zu Buch I dargelegt. Der zentrale Grundsatz ist im neuen zweiten Satz von Artikel III-3 Absatz 1 festgehalten und spiegelt die geänderte Präambel des Musterentwurfs: Die im Musterentwurf verankerten **verfahrensrechtlichen Pflichten und Rechte** dürfen in automatisierten Verfahren **nicht beeinträchtigt** werden. In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz wurden nur wenige inhaltliche **Änderungen** vorgenommen, um wichtige Einzelheiten bestehender Verfahrensrechte oder -pflichten zu präzisieren und sie an die spezifischen Herausforderungen in automatisierten Verfahren anzupassen. Zu diesen spezifischen Änderungen gehören die **Artikel III-3 Abs. 1 und 6, III-4 Abs. 2 Buchstabe h, III-5 Abs. 3 Buchstabe d und Abs. 5, III-7 Abs. 2, III-8 Abs. 1 Buchstaben g bis i, III-10 Abs. 1a, III-22 Abs. 6 und 7, III-25 Abs. 4, III-29 Abs. 3 sowie III-31 Abs. 3**.

(2) Eine grundlegendere Ergänzung in Buch III betrifft den **völlig neuen Artikel III-3a**, der einen innovativen Mechanismus zur Bewertung und **Zulassung** vor dem Einsatz eines automatisierten Entscheidungssystems vorsieht (Einzelheiten siehe in den Erläuterungen zu Artikel III-3a).

© SC ReNEUAL

B. Regeln[2]

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

III-1 Anwendungsbereich

(1) Buch III findet Anwendung auf Verwaltungsverfahren, in denen eine EU-Behörde eine Entscheidung im Sinne des Artikel III-2 vorbereitet und erlässt.

(2) Buch III findet Anwendung auf Verwaltungsverfahren, in denen eine mitgliedstaatliche Behörde eine Entscheidung im Sinne des Artikel III-2 vorbereitet und erlässt, sofern es durch sektorspezifisches EU-Recht oder das Recht des betreffenden Mitgliedstaats für anwendbar erklärt wird.

III-2 Begriffsbestimmungen

(1) „Entscheidung“ ist eine Verwaltungsmaßnahme, die an eine bestimmte Person oder mehrere bestimmte Personen des Privatrechts oder des Öffentlichen Rechts gerichtet ist und von einer EU-Behörde, oder vorbehaltlich Artikel III-1 (2) von einer mitgliedstaatlichen Behörde, zur einseitigen rechtsverbindlichen Regelung eines oder mehrerer Einzelfälle erlassen wird.

(2) „Behörde“ im Sinne von Buch III ist eine EU-Behörde oder unter den Voraussetzungen des Artikel III-1 (2) eine mitgliedstaatliche Behörde.

(3) „Parteien“ sind Adressaten der beabsichtigten Entscheidung und andere Personen, die durch die Entscheidung nachteilig betroffen sind und die Beteiligung am Verfahren beantragen. Sektorspezifisches EU-Recht kann bestimmen, dass Personen auch dann als Partei gelten, wenn sie nicht nachteilig betroffen sind.

© SC ReNEUAL

[2] Die Vorschriften, die mit der Überarbeitung 2026 zu der Version von 2015 hinzugefügt wurden, sind grau hinterlegt. Die Übersetzung der übrigen Vorschriften aus der Originalfassung von 2014 entspricht der in Jens-Peter Schneider/Herwig C. H. Hofmann/Jacques Ziller (Hrsg.), ReNEUAL-Musterentwurf für ein EU-Verwaltungsverfahrensrecht, 2015; ihre Wiedergabe erfolgt mit freundlicher Genehmigung des C.H. Beck Verlags.

(4) „Interessierte Öffentlichkeit“ im Sinne des Artikel III-25 ist jede natürliche oder juristische Person sowie andere Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, die ein Interesse an dem Verwaltungsverfahren bekunden.

(5) „Inspektion“ ist eine Kontrolle vor Ort zum Zwecke der Informationserhebung.

(6) „Verantwortliche Bedienstete“ sind die innerhalb einer Behörde für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständigen Bediensteten.

(7) „Automatisiertes Entscheidungssystem“ ist ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem, das eine Entscheidung ohne vorherige menschliche Überprüfung erlässt (vollständig automatisierte Entscheidung) oder das eine menschliche Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst (teilweise automatisierte Entscheidung).

(8) „Automatisiertes Verfahren“ ist ein Verwaltungsverfahren, in dem eine Verwaltungsmaßnahme durch ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem vollständig durchgeführt wird (vollständig automatisiertes Verfahren) oder durch ein solches System wesentlich beeinflusst wird (teilweise automatisiertes Verfahren).

© SC ReNEUAL

Kapitel 2: Einleitung und Durchführung des Verfahrens

III-3 Grundsätze des fairen Verfahrens und der Unparteilichkeit

(1) Nach Maßgabe der Vorschriften dieses Musterentwurfs hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von Behörden unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden. [2]Die in diesem Musterentwurf niedergelegten Verfahrenspflichten und Verfahrensrechte gelten gleichermaßen in automatisierten Verfahren.

(2) Verantwortliche Bedienstete im Sinne des Artikels III-7 sind verpflichtet, jedes finanzielle oder familiäre Interesse an einer Entscheidung ihren Vorgesetzten mitzuteilen, und an dieser Entscheidung nicht mitzuwirken.

(3) [1]Verantwortliche Bedienstete sind verpflichtet, jeden anderen Interessenkonflikt ihren Vorgesetzten mitzuteilen. [2]Vorgesetzte sollen verantwortliche Bedienstete von einer Mitwirkung an der Entscheidung

ausschließen, sofern eine unparteiische und objektive Amtsausübung nicht gewährleistet ist.

(4) [1]Eine Partei kann beantragen, verantwortliche Bedienstete, die einem Interessenkonflikt unterliegen, vom Entscheidungsverfahren auszuschließen. [2]Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden; er soll schriftlich erfolgen und mit einer Begründung versehen werden. [3]Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind Bedienstete durch ihre Vorgesetzten anzuhören.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für jede andere Person, die im Auftrag einer Behörde an einer Entscheidung beteiligt ist.

(6) Die zuständigen Behörden bleiben verantwortlich für vollständig oder teilweise automatisierte Entscheidungen. Falls ein automatisierte Entscheidungssystem von Dritten angeboten wird, muss die zuständige Behörde Vorkehrungen dafür treffen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Musterentwurf nachkommen kann.

III-3a Einsatz von automatisierten Entscheidungssystemen

(1) Ein Einsatz von automatisierten Entscheidungssystemen muss von der zuständigen Behörde ausdrücklich zugelassen werden. Die Zulassung wird nach Maßgabe von Artikel III-4 öffentlich gemacht und enthält die folgenden Angaben:

(a) eine klare Beschreibung des Design und der Betriebsweise des Systems, inklusive der Daten, die für dessen Konfiguration und Training mit Ausnahme solcher Daten, deren Veröffentlichung den Zweck des jeweiligen Verwaltungsverfahrens oder die Cybersicherheit gefährdete,

(b) eine Bestimmung der Behörde, die für die Wartung, Überwachung, Qualitätskontrolle und, soweit angemessen, die Auditierung des Systems verantwortlich ist.

(2) Ein automatisiertes Entscheidungssystem soll nur nach einer sorgfältigen Prüfung zugelassen werden, dass das System:

(a) einen angemessenen Grad an Genauigkeit, Robustheit, Interoperabilität und Cybersicherheit erreicht,

©SC ReNEUAL

(b) die einschlägigen materiellen und formellen gesetzlichen Vorgaben einhält,

(c) und einer angemessenen menschlichen Aufsicht nach Maßgabe der Artikel III-7 (2) und III-8 (1)(i) unterliegt.

Die Behörde sollte, sofern angemessen, eine öffentliche Konsultation durchführen.

(3) Das System unterliegt nach Betriebsaufnahme einer angemessenen Evaluation.

(4) Für die Inbetriebnahme von Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne der EU KI-Verordnung gelten die dort vorgeschriebenen Verpflichtungen für Behörden. Die betreibende Behörde stellt sicher, dass der Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems alle seine Verpflichtungen nach der EU KI-Verordnung eingehalten hat . Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 können, sofern angemessen, durch die Einhaltung der Anforderungen der EU KI-Verordnung erfüllt werden.

(5) Die Einhaltung der vorstehenden Absätze durch EU Behörden wird durch eine unabhängige Stelle der EU überwacht.

© SC ReNEUAL

III-4 Online-Informationen über Verwaltungsverfahren

(1) [1]Behörden fördern die Bereitstellung allgemeiner und aktueller Online-Informationen über Verwaltungsverfahren, sofern dies möglich und angemessen ist. [2]Antragsverfahren sind bevorzugt zu behandeln.

(2) Die Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes können insbesondere umfassen:

(a) einen Hinweis auf eine Online-Publikation des anwendbaren Rechts in seiner konsolidierten Fassung;

(b) eine kurze Erläuterung der wesentlichen rechtlichen Anforderungen und deren Auslegung durch die Verwaltung;

(c) eine Beschreibung der wesentlichen Verfahrensabschnitte;

(d) Angaben über die Behörde, die für den Erlass der abschließenden Entscheidung zuständig ist;

(e) Angaben über die Frist, in der die Entscheidung zu erlassen ist;

(f) Angaben über bestehende Rechtsbehelfe;

(g) einen Hinweis auf im Internet abrufbare Standardformulare, die von Parteien im Rahmen des Verfahrens verwendet werden können, um mit der Behörde zu kommunizieren,

(h) gegebenenfalls die Angabe, dass die abschließende Entscheidung vollständig oder teilweise automatisiert erlassen werden soll einschließlich der Angaben gemäß Artikel III-3a (1) sowie eines Links zur der durch die EU-KI-Verordnung errichteten Datenbank über Hochrisiko-KI-Systeme, sofern ein solches System genutzt wird.

(3) [1]Die Informationen sind allgemein verständlich und leicht zugänglich bereitzustellen. [2]Der Zugang ist kostenlos.

(4) Die Europäische Kommission fördert die Entwicklung gemeinsamer Standards für die Bereitstellung von Informationen im Internet und kann zu diesem Zweck Empfehlungen abgeben.

III-5 Einleitung

(1) Verwaltungsverfahren können von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet werden.

(2) [1]Ist ein Verwaltungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden, sind die Parteien darüber zu benachrichtigen. [2]Die Benachrichtigung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn andernfalls die Sachverhaltsermittlung gefährdet würde. [3]Von einer Benachrichtigung kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist oder bei Gefahr in Verzug.

(3) Die Benachrichtigung umfasst

(a) das Aktenzeichen;

(b) Hinweise auf Beweggründe für die Einleitung des Verwaltungsverfahrens;

© SC ReNEUAL

(c) den Namen und die Kontaktdaten des oder der für das Verfahren bestimmten verantwortlichen Bediensteten;

(d) Informationen im Sinne des Artikels III-4 (2) (c), (d), (e), (f) und (h);

(e) die Internetadresse gemäß Artikel III-4, sofern eine solche existiert.

(4) Sobald ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde, erlässt die zuständige Behörde innerhalb der in Artikel III-9 genannten Frist eine abschließende Entscheidung.

(5) Soweit Verfahren belastende Wirkung für die Parteien haben können, dürfen diese nur auf der Grundlage von Ergebnissen eines automatisierten Datenverarbeitungssystems eingeleitet werden, wenn der Einsatz des Systems entsprechend Artikel III-3a zugelassen wurde.

III-6 Besondere Vorschriften für Antragsverfahren

(1) Anträge dürfen nicht durch unnötige Formalien und Dokumentationsanforderungen erschwert werden und können in schriftlicher Form entweder persönlich oder auf dem Postwege oder in elektronischer Form an die zuständige Behörde übermittelt werden.

(2) [1]Anträge, die an eine unzuständige Stelle adressiert oder übermittelt worden sind, sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten, wenn beide Stellen derselben Behörde angehören. [2]Die unzuständige Stelle informiert den Antragsteller über die Weiterleitung und teilt diesem die Kontaktdaten der Stelle mit, an die der Antrag weitergeleitet wurde. [3]In anderen Fällen ist der Antrag zurückzuschicken, verbunden mit einem Hinweis auf die zuständige Stelle, soweit dies möglich und angemessen ist.

(3) [1]Der Eingang eines Antrags ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. [2]Die Eingangsbestätigung enthält die Informationen im Sinne des Artikels III-5 (3) (a), (c), (d) und (e). [3]Im Fall eines fehlerhaften Antrags benennt die Eingangsbestätigung die Fehler oder die fehlenden Dokumente und bestimmt eine angemessene Frist, in der die Fehler korrigiert oder die fehlenden Dokumente nachgereicht werden können. [4]Mutwillige oder offenkundig unbegründete Anträge können mit einer kurzen Begründung in der Eingangsbestätigung als unzulässig

© SC ReNEUAL

abgelehnt werden. [5]Einer Eingangsbestätigung bedarf es nicht, sofern ein Antragsteller in missbräuchlicher Weise fortlaufend inhaltsgleiche Anträge stellt.

(4) Sofern die Anzahl zulässiger Anträge begrenzt ist und ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften von Buch IV Kapitel 2 Abschnitt 3 entsprechend Anwendung.

III-7 Verantwortliche Bedienstete

(1) Mit der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens bestimmt die Behörde einen verantwortlichen Bediensteten oder eine verantwortliche Bedienstete, der oder die das Verfahren nach Maßgabe des Artikels III-3 (2) und (3) durchführt, die in Artikel III-8 (1) benannten Rechte achtet und eine Akte anlegt, die alle verfahrensgegenständlichen Informationen und Dokumente umfasst.

(2) In automatisierten Verfahren unterstützt der verantwortliche Bedienstete die Parteien in Bezug auf die Rechte gemäß Artikel III-8 (1)(i) und III-10 (1a).

III-8 Verfahrensdurchführung und Verfahrensrechte

(1) Die Parteien haben im Rahmen des Verfahrens das Recht,

(a) zügig klare und verständliche Auskünfte über sämtliche Verfahrensfragen zu erhalten;

(b) alle Mitteilungen und, soweit dies möglich und angemessen ist, alle Verfahrensformalitäten auch aus der Ferne und mittels elektronischer Einrichtungen, einschließlich Videokonferenzen, vorzunehmen;

(c) in Übereinstimmung mit Artikel III-31 jede der offiziellen Sprachen der EU zu gebrauchen;

(d) in Übereinstimmung mit Artikel III-33 über alle Verfahrensabschnitte und Entscheidungen, die sie betreffen können, informiert zu werden;

(e) von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin oder einer anderen rechts- und handlungsfähigen Person vertreten zu werden;

(f) lediglich solche Gebühren zu bezahlen, die nachvollziehbar und im Verhältnis zu den Verfahrenskosten angemessen sind;

© SC ReNEUAL

(g) informiert zu werden, sofern sie im Verfahren mit einem automatisierten Datenverarbeitungssystem interagieren, außer wenn dies offensichtlich ist;

(h) nach Maßgabe von Artikel III-4 (2)(h) informiert zu werden, wenn sie Adressaten einer vollständig oder teilweise automatisierten Entscheidung werden sollen;

(i) unbeschadet förmlicher Rechtsbehelfsverfahren eine Überprüfung durch einen menschlichen Amtsträger zu beantragen, um eine vollständig automatisierte Entscheidung zu korrigieren.

(2) Unbeschadet bestehender Rechtsbehelfe hat jede Partei das Recht, gegen verantwortliche Bedienstete, die entscheidende Behörde oder alle anderen Bediensteten, die an dem Verfahren beteiligt sind, Beschwerde einzulegen, soweit diese die ihnen durch die Vorschriften dieses Musterentwurfs auferlegten Verpflichtungen vorsätzlich oder fahrlässig verletzen.

(3) [1]Ist eine große Anzahl an Personen in identischer oder vergleichbarer Weise nachteilig betroffen, kann die Gruppe einen oder mehrere Vertreter aus ihren Reihen als Parteien benennen. [2]Sofern die Gruppe hiervon Gebrauch macht, kann die Behörde sie auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin zu bestellen, wenn andernfalls die ordnungsgemäße Durchführung des Verwaltungsverfahrens beeinträchtigt wäre. [3]Kommt die Gruppe diesem Verlangen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die Behörde von Amts wegen eine gemeinsame Vertretung bestimmen.

(4) Sektorspezifisches EU-Recht kann eine bestimmte Anzahl nachteilig betroffener Personen festlegen, die zur Anwendung des Absatzes 3 erforderlich ist.

© SC ReNEUAL

III-9 Fristen für den Verfahrensabschluss

(1) [1]Die Behörde erlässt die Entscheidung unverzüglich und innerhalb eines angemessenen Zeitraums. [2]Fristen werden durch das sektorspezifische EU-Recht festgelegt. Sehen sektorspezifische Verfahrensvorschriften keine Fristen vor, beträgt die Verfahrensfrist drei Monate.

(2) Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen oder zu dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird.

(3) [1]Stehen die Komplexität des Einzelfalls oder andere Hindernisse einer Beurteilung des Falls innerhalb der Frist entgegen, sind die Parteien darüber zu informieren und die Entscheidung ist unverzüglich zu erlassen. [2]Die Behörde informiert die Parteien schriftlich über die Gründe der Verfahrensverlängerung und teilt diesen, soweit möglich, den voraussichtlichen Zeitpunkt mit, in dem die Entscheidung erlassen wird. [3]Durch sektorspezifisches EU-Recht vorgesehene Einschränkungen für eine Verlängerung von Verfahren bleiben unberührt.

(4) Das sektorspezifische EU-Recht legt die Rechtsfolgen einer Fristverletzung fest.

Kapitel 3: Informationserhebung

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

III-10 Amtsermittlungsgrundsatz

(1) [1]Die Behörde hat den Fall vor einer Entscheidung sorgfältig und unparteiisch zu untersuchen. [2]Dabei hat sie alle relevanten Umstände, einschließlich solcher, die für die Parteien günstig sind, zu berücksichtigen und angemessen in ihrer Entscheidungsfindung zu gewichten, während sie irrelevante Umstände unberücksichtigt lässt. [3]Die Behörde erhebt alle Beweise, die sie für die Sachverhaltsermittlung im Einzelfall als erforderlich erachtet.

(1a) Sofern ein relevanter Umstand aufgrund des Designs eines automatisierten Entscheidungssystems nicht berücksichtigt werden kann, ist die Behörde verpflichtet, in ein nicht-automatisiertes Verfahren zu wechseln. Betroffene Parteien können in diesem Fall einen Wechsel in ein nicht-automatisiertes Verfahren verlangen.

(2) Unter den in den Artikeln III-11 und III-12 oder in anderen Vorschriften des EU-Rechts genannten Voraussetzungen kann die Behörde

(a) Informationen jedweder Art erheben,

© SC ReNEUAL

(b) Beweis durch die Anhörung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen oder in Form schriftlicher oder elektronischer Aussagen von Parteien, Sachverständigen und Zeugen erheben,

(c) Dokumente und Aufzeichnungen einholen und

(d) unter den Voraussetzungen des Artikels III-16 Räumlichkeiten inspizieren.

(3) Die Artikel VI-21 bis VI-22 finden Anwendung auf Informationen, die eine Behörde einer anderen Behörde zur Verfügung stellt.

III-11 Ermittlungen auf der Grundlage eines Ersuchens

(1) Zur Erfüllung von Untersuchungspflichten gemäß sektorspezifischem EU-Recht kann eine Behörde eine Partei ersuchen, an einer Befragung teilzunehmen oder erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(2) [1]Ungeachtet der in Artikel III-13 (1) Satz 3 und 4 vorgesehenen Rechtsfolgen kann die Partei das Ersuchen nach Absatz 1 zurückweisen. [2]Stimmt die Partei der Befragung oder Auskunftserteilung zu, dürfen weder unrichtige noch irreführende Angaben gemacht werden. [3]Angaben können durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte übermittelt werden. [4]Die Partei ist auch in diesem Fall dafür verantwortlich, dass weder unrichtige noch irreführende Angaben übermittelt werden.

(3) Die Behörde benennt in ihrem Informationsersuchen an die Partei die Rechtsgrundlage, den Zweck des Ersuchens sowie die benötigten Informationen, setzt eine Frist für die Auskunftserteilung und belehrt über die Sanktionen, die für die Bereitstellung unrichtiger oder irreführender Angaben im einschlägigen EU-Recht vorgesehen sind.

(4) [1]Eine EU-Behörde übermittelt unverzüglich eine Kopie des Ersuchens an die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die betreffende Partei ihren Sitz oder Wohnsitz hat, sowie an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiete durch das Ersuchen berührt werden. [2]Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Befragung stattfindet, kann verlangen, dass seine Bediensteten die Bediensteten der EU

© SC ReNEUAL

sowie andere Begleitpersonen, die von der EU mit der Befragung betraut wurden, unterstützen.

(5) [1]Die Vorgaben des Absatzes 4 finden auch auf Ersuchen einer mitgliedstaatlichen Behörde Anwendung, wenn die Adressaten ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben. [2]Der betroffene Mitgliedstaat kann eine Befragung durch Behörden eines anderen Mitgliedstaates mit der Konsequenz verweigern, dass die Amtshilferegeln gemäß Buch V Anwendung finden.

(6) Die Verfahrensregelungen dieses Artikels finden entsprechend Anwendung, wenn sektorspezifisches EU-Recht einer Behörde die Befugnis verleiht, eine Person zu befragen, die keine Partei ist, aber der Befragung im Rahmen einer untersuchungsbezogenen Informationserhebung zugestimmt hat.

III-12 Ermittlungen auf der Grundlage einer verbindlichen Entscheidung

(1) [1]Die Vorschriften dieses Artikels finden Anwendung, wenn eine Behörde durch sektorspezifisches EU-Recht ermächtigt wird, Untersuchungen auf der Grundlage einer verbindlichen Entscheidung durchzuführen. [2]Die Parteien oder ihre Vertreter sind verpflichtet, die angeforderten Informationen bereitzustellen. [3]Sie dürfen weder unrichtige noch irreführende Auskünfte erteilen.

(2) Die in den Artikeln III-11 (2) Satz 3 bis III-11 (5) niedergelegten Verfahrensregeln gelten entsprechend. In Ergänzung zu den Verpflichtungen aus Artikel III-11 (3) teilt die zuständige Behörde auch die Rechtsfolgen mit, die mit der Missachtung einer verbindlichen Entscheidung einhergehen.

III-13 Kooperationspflichten der Parteien

(1) [1]Die Parteien unterstützen die Ermittlung des Sachverhalts. [2]Insbesondere haben sie ihnen bekannte Tatsachen und Beweise zu benennen, soweit deren Benennung ihnen zuzumuten ist. [3]Andernfalls wird die Entscheidung auf Grundlage der verfügbaren Informationen erlassen. [4]Die Behörde ist nur verpflichtet, ergänzende Untersuchungen von Amts wegen durchzuführen, soweit sich zusätzliche Beweise oder Untersuchungsgegenstände aufdrängen. [5]Eine weitergehende Verpflichtung, die Sachverhaltsermittlung zu unterstützen,

© SC ReNEUAL

insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Auskunftserteilung, besteht nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) [1]In Antragsverfahren nach Artikel III-6 (3) bringt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die durch EU-Recht festgelegten Angaben in geeigneter Form bei. [2]Auf Ersuchen des Antragstellers oder der Antragstellerin unterrichtet die Behörde ihn oder sie bereits vor der Antragstellung über die beizubringenden Angaben. [3]Die Behörde konsultiert andere Behörden nach Maßgabe der Artikel III-26 und III-27. [4]Eine Unterrichtung nach Satz 2 hindert die Behörde nicht daran, von dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Beibringung weiterer Angaben zu verlangen. [5]Jede Behörde, die über relevante Informationen verfügt, macht diese Informationen dem Antragsteller oder der Antragstellerin auf gesondertes Ersuchen zugänglich, sofern diesem oder dieser nicht zugemutet werden kann, die Informationen selbst einzuholen.

III-14 Schutz vor Selbstbelastung und Vertraulichkeit der Rechtsberatung

(1) Sofern Behörden berufen sind, die Verletzung von EU-Recht festzustellen, und eine solche Rechtsverletzung Verwaltungssanktionen zur Folge haben kann, ist die Behörde verpflichtet, das Recht privater Parteien, sich nicht selbst zu belasten, sowie die Vertraulichkeit der Rechtsberatung zu achten.

(2) Werden im Rahmen der Informationserhebung der in Absatz 1 genannte Schutz vor Selbstbelastung oder die Vertraulichkeit der Rechtsberatung verletzt, dürfen Behörden die erhobenen Informationen nicht als Beweise verwerten, sofern die Verletzung dieser Verteidigungsrechte die Entscheidung in der Sache beeinflussen könnte.

III-15 Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen und Sachverständige sind zur Aussage oder zur Erstattung von Stellungnahmen verpflichtet, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die Parteien können Zeugen und Sachverständige vorschlagen.

© SC ReNEUAL

Abschnitt 2: Inspektionen

III-16 Behördliche Inspektionsbefugnisse

(1) Unbeschadet mitgliedstaatlicher Inspektionen nach nationalem Recht sind EU-Behörden befugt, eine Inspektion vor Ort durchzuführen,

(a) sofern ihnen die erforderlichen Inspektionsbefugnisse durch einschlägige Gesetzgebungsakte übertragen worden sind und

(b) die Inspektion zur Erfüllung unionsrechtlicher Pflichten erforderlich ist.

(2) [1]Sofern EU-Recht eine Behörde zur Inspektion berechtigt oder verpflichtet, soll im Einzelnen festgelegt werden, wie diese Befugnis oder Pflicht wahrzunehmen ist. [2]Die Befugnis oder Pflicht zur Inspektion kann insbesondere die folgenden Befugnisse umfassen:

(a) Räumlichkeiten, Grundstücke oder Transportmittel, welche aufgrund der Befugnisnorm inspiziert werden können, zu betreten,

(b) Kopien oder Auszüge von Dokumenten zu suchen, zu prüfen, mitzunehmen oder zu erhalten,

(c) Erläuterungen zu verlangen,

(d) Proben zu nehmen,

(e) Informationen, die im Rahmen einer Inspektion erhoben wurden, nach Maßgabe von Buch VI auszutauschen und

(f) Räumlichkeiten oder Dokumente zu versiegeln.

(3) [1]Um der Behörde die Durchführung von Inspektionen zu ermöglichen, ist ihr Zugang zu relevanten Räumlichkeiten, Grundstücken oder Transportmitteln zu gewähren. [2]Die Betroffenen kooperieren im Rahmen der Untersuchungen mit den EU-Bediensteten.

© SC ReNEUAL

III-17 Pflichten der Inspektoren und Inspektorinnen

(1) Die Behörden stellen sicher, dass ihre Inspektoren und Inspektorinnen in Übereinstimmung mit dem EU-Recht handeln und insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Datenschutzbestimmungen der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.

(2) Inspektoren und Inspektorinnen sowie andere beauftragte Personen üben ihre Befugnis nur unter Vorlage eines schriftlichen Auftrags, die ihre Identität und Dienststelle erkennen lässt, sowie einer Benachrichtigung gemäß Artikel III-5 (3) oder einer Kopie dieser Benachrichtigung aus.

(3) Die Behörden ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit solcher Informationen zu gewährleisten, die ihnen im Rahmen einer Inspektion mitgeteilt oder von ihnen erlangt wurden.

(4) Die Behörden, die Inspektionen aufgrund von EU-Recht durchführen, stellen sicher, dass Bedienstete der EU oder eines anderen Mitgliedstaates nicht zeitgleich vergleichbare Inspektionen zur Ermittlung desselben Sachverhalts durchführen.

(5) Inspektoren und Inspektorinnen haben einen Bericht über die Inspektionsergebnisse zu erstellen, der zu den Akten zu nehmen ist.

III-18 Pflichten zur loyalen Zusammenarbeit bei Inspektionen durch EU-Behörden

(1) [1]Berechtigt oder verpflichtet das EU-Recht eine EU-Behörde zu einer Inspektion, ist die Inspektion in enger Kooperation mit den Behörden des betroffenen Mitgliedstaates vorzubereiten und durchzuführen. [2]Zu diesem Zweck können Bedienstete des betroffenen Mitgliedstaates an der Inspektion teilnehmen, es sei denn, dass der Mitgliedstaat selbst inspiziert wird und die Teilnahme seiner Bediensteten den Inspektionszweck gefährden würde.

(2) Die EU-Behörden unterrichten die Behörden des betroffenen Mitgliedstaates über die Inspektion rechtzeitig vor deren Beginn, es sei denn, dass der Mitgliedstaat selbst inspiziert wird und die Unterrichtung den Inspektionszweck gefährden würde.

© SC ReNEUAL

(3) [1]Führen EU-Behörden derartige Inspektionen durch, unterrichten sie die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates über die Ergebnisse dieser Inspektionen. [2]Die Inspektoren und Inspektorinnen stellen sicher, dass bei der Erstellung der Inspektionsberichte die im nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Verfahrensanforderungen berücksichtigt werden. [3]Die dementsprechend erstellten Berichte werden in mitgliedstaatlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in der gleichen Weise und unter denselben Voraussetzungen als zulässige Beweismittel verwendet wie Berichte von Inspektoren und Inspektorinnen des betreffenden Mitgliedstaats. [4]Wird die Inspektion gemäß Absatz 1 gemeinsam durchgeführt, werden die mitgliedstaatlichen Inspektoren und Inspektorinnen, die daran teilgenommen haben, ersucht, den von den EU-Inspektoren und EU-Inspektorinnen erstellten Bericht gegenzuzeichnen.

(4) [1]Im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat können EU-Behörden um Unterstützung durch Bedienstete anderer Mitgliedstaaten ersuchen und zur technischen Unterstützung externe Stellen hinzuziehen, die unter ihrer Verantwortung Aufgaben wahrnehmen. [2]Die EU-Behörden gewährleisten, dass diese Bediensteten und Stellen alle Garantien für Sachkompetenz und Unabhängigkeit sowie für die Wahrung des Amtsgeheimnisses bieten und in gleicher Weise wie EU-Bedienstete zur Unparteilichkeit verpflichtet sind. [3]Im Falle einer Unterstützung im Sinne von Satz 1 bleiben die EU-Behörden für Pflichtverletzungen und Schäden, die im Rahmen einer Inspektion durch die Bediensteten und externen Stellen verursacht werden, verantwortlich. [4]Die EU-Behörden informieren den betroffenen Mitgliedstaat rechtzeitig schriftlich über die Identität dieser Bediensteten und Stellen.

(5) [1]Im Rahmen loyaler Zusammenarbeit leistet der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine durch EU-Recht vorgeschriebene oder erlaubte Inspektion durchgeführt wird, ggf. unter Einsatz von Polizeikräften oder einer entsprechenden vollziehenden Behörde, Amtshilfe, damit die EU-Behörden ihre Inspektionen durchführen können. [2]Setzen Unterstützungshandlungen nach dem Recht des betroffenen Mitgliedstaates die Genehmigung eines Gerichts voraus, so ist diese zu beantragen. [3]Die Genehmigung kann auch vorsorglich beantragt werden.

(6) [1]Wird die in Absatz 5 genannte Genehmigung beantragt, hat das nationale Gericht sicherzustellen, dass die Inspektionsanordnung echt ist und die beabsichtigten Zwangsmaßnahmen weder willkürlich noch, gemessen am

© SC ReNEUAL

Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismäßig sind. [2]Zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahmen kann das nationale Gericht, unmittelbar oder über Behörden des Mitgliedstaates, von den EU-Behörden ausführliche Erläuterungen in Bezug auf die Gründe für die behauptete Verletzung von EU-Recht, die Schwere der behaupteten Zuwiderhandlung sowie die Art der Beteiligung der von der Inspektion betroffenen Person anfordern. [3]Das nationale Gericht darf jedoch weder die Notwendigkeit der Nachprüfung in Frage stellen noch die Übermittlung der in den zusammengestellten Akten enthaltenen Informationen verlangen.

III-19 Beteiligung von EU-Behörden an mitgliedstaatlichen Inspektionen

[1]EU-Bedienstete können sich auf der Grundlage einer Vereinbarung mit einem Mitgliedstaat oder einer Ermächtigung durch sektorspezifisches EU-Recht an mitgliedstaatlichen Inspektionen unter der Verantwortung von Bediensteten des Mitgliedstaates beteiligen. [2]In diesem Fall haben sie Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Dokumenten wie die mitgliedstaatlichen Bediensteten. [3]EU-Bedienstete dürfen nur an mitgliedstaatlichen Inspektionen teilnehmen, wenn sie einen schriftlichen Auftrag vorlegen können, der ihre Identität und Funktion ausweist. [4]Auf eigene Initiative dürfen sie weder Inspektionsbefugnisse ausüben, die mitgliedstaatlichen Bediensteten eingeräumt sind, noch sich an Inspektionen gemäß nationalem Strafrecht beteiligen.

III-20 Gemeinsame Inspektionen mitgliedstaatlicher Behörden

(1) [1]Ist eine Inspektion zur Erfüllung von Aufgaben nach EU-Recht erforderlich, die Behörden aus mehreren Mitgliedstaaten obliegen, können Inspektoren und Inspektorinnen aus diesen Mitgliedstaaten aufgrund einer Vereinbarung oder einer Ermächtigung durch sektorspezifisches EU-Recht eine gemeinsame Inspektion durchführen. [2]Die Behörde, in deren Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt wird (einladende Behörde), lädt die Inspektoren und Inspektorinnen der anderen Mitgliedstaaten (eingeladene Inspektoren und Inspektorinnen) zur Beteiligung an der gemeinsamen Inspektion ein. [3]Die einladende Behörde beantwortet unverzüglich Beteiligungsersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten.

© SC ReNEUAL

(2) [1]Die einladende Behörde kann auf der Grundlage des eigenen Rechts und mit Zustimmung der Behörde der eingeladenen Inspektoren und Inspektorinnen Vollzugsbefugnisse, einschließlich Untersuchungsbefugnisse, auf die eingeladenen Inspektoren und Inspektorinnen übertragen. [2]Letztere üben diese Vollzugsbefugnisse ausschließlich nach Weisung und in der Regel nur in Gegenwart von Bediensteten der einladenden Behörde aus. [3]Die eingeladenen Inspektoren und Inspektorinnen unterliegen dem Recht der einladenden Behörde. [4]Die einladende Behörde trägt die Verantwortung für die Handlungen der eingeladenen Inspektoren und Inspektorinnen.

III-21 Verhältnis zu Buch V

[1]Auf Ersuchen einer Behörde der EU oder eines anderen Mitgliedstaates führt eine mitgliedstaatliche Behörde Inspektionen in Übereinstimmung mit dem für sie geltenden nationalen Recht und nach Maßgabe von Buch V durch. [2]In diesem Fall führt die mitgliedstaatliche Behörde die Inspektion nicht im eigenen Interesse, sondern im Auftrag der ersuchenden Behörde durch.

Kapitel 4: Recht auf Anhörung und inter-administrative Konsultationen

Abschnitt 1: Akteneinsicht

III-22 Akteneinsicht

(1) Jede Partei hat das Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung legitimer Vertraulichkeitserwartungen sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses.

(2) Enthalten Dokumente vertrauliche Informationen oder Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse, stellen Behörden im Rahmen des Möglichen eine nicht-vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung der Dokumente zur Verfügung.

(3) Bevor eine Entscheidung getroffen wird, ist der Partei die Möglichkeit zu gewähren, alle Dokumente ihrer Akte einzusehen, die für ihre Verteidigung relevant sein könnten, einschließlich belastender und entlastender Beweise.

© SC ReNEUAL

(4) [1]Die Modalitäten der Akteneinsicht werden durch die Behörden festgelegt und können zudem durch sektorspezifisches EU-Recht geregelt werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht auf Akteneinsicht nicht faktisch leerläuft. [2]Festzulegen ist insbesondere, ob Akteneinsicht durch die Bereitstellung von Kopien, die Möglichkeit einer Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Behörde oder durch eine Verbindung beider Modalitätengewährt wird.

(5) Das Recht auf Akteneinsicht umfasst nicht den Zugang zu Dokumenten, die irrelevant sind und keinen Bezug zu den tatsächlichen und rechtlichen Vorwürfen aufweisen.

(6) In automatisierten Verfahren muss eine elektronische Akte geführt werden.

(7) Die zuständige Behörde erlässt ein kohärentes Konzept für die elektronische Aktenführung, um Zugang und Funktionalität dauerhaft zu gewährleisten.

Abschnitt 2: Anhörung, Beteiligung und Konsultation

III-23 Anspruch auf rechtliches Gehör nachteilig betroffener Personen

(1) Jede Partei hat das Recht gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige Entscheidung getroffen wird.

(2) [1]Eine Anhörung im Vorfeld des Entscheidungserlasses kann unterbleiben, wenn eine unmittelbare Entscheidung zur Wahrung öffentlicher Interessen oder wegen Gefahr im Verzug zwingend erforderlich ist. [2]Die Anhörung ist nach Erlass der Entscheidung nachzuholen, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen. [3]Die Behörde begründet die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Satz 1 oder 2 und trägt insoweit die Beweislast.

(3) Jede Partei hat das Recht über den Verfahrensgegenstand und die für die Behörde maßgeblichen Erwägungen informiert zu werden, um sich wirkungsvoll zur Sache äußern und ihre Verteidigungsrechte ausüben zu können.

(4) [1]Nach Ermöglichung der Kenntnisnahme im Sinne des Absatzes 3 ist jeder Partei ein angemessener Zeitraum zur Erwiderung zu gewähren. [2]Die Behörde setzt Fristen, in der die Erwiderung zu erfolgen hat.

© SC ReNEUAL

(5) [1]Ablauf und Gegenstand der Anhörung stehen im Ermessen der Behörde. [2]Dies umfasst die Ausgestaltung als mündliche oder schriftliche Anhörung sowie die Zulassung von Kreuzverhören. [3]Bei der Ermessensausübung berücksichtigt die Behörde die gesetzlichen Ziele, die gesetzlichen Vorgaben, das Gewicht der Interessen des Anzuhörenden, die Bedeutung besonderer Verfahrensgarantien für die Interessen des Anzuhörenden sowie die Kosten der Gewährung solcher besonderer Verfahrensgarantien.

III-24 Anspruch auf rechtliches Gehör in Verbundverfahren

(1) [1]Anhörungsrechte sind in allen Abschnitten eines Verbundverfahrens zwischen EU und Mitgliedstaaten zur Vorbereitung einer Entscheidung im Sinne dieses Artikels zu beachten. [2]Die Gestaltung der Anhörung hängt von der Verantwortungsverteilung innerhalb des Entscheidungsprozesses ab.

(2) [1]Ein Verbundverfahren, in dem eine EU-Behörde die Entscheidung erlässt, muss die Verfahrensanforderungen des Artikels III-23 erfüllen. [2]Obliegt die Entscheidung einer mitgliedstaatlichen Behörde, sind die Verfahrensanforderungen des Artikel III-23 einzuhalten, sofern sektorspezifisches EU-Recht die Verfahrensregelungen von Buch III für anwendbar erklärt. [3]Fehlt ein solcher Verweis im sektorspezifischen EU-Recht und existieren auch keine anderweitigen konkreten Verfahrensanforderungen des EU-Rechts, wendet die mitgliedstaatliche Behörde nationale Verfahrensvorschriften an, die den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der EU für ein faires Verfahren entsprechen müssen.

(3) In Verbundverfahren bestimmen sich Ablauf und Gegenstand der Anhörung durch die entscheidungsbefugte Behörde gemäß Artikel III-23 (5) danach, inwieweit die Verteidigungsrechte des Anzuhörenden bereits durch eine andere Behörde in einem früheren Abschnitt des Verwaltungsverfahrens gewahrt wurden.

(4) [1]Ist die entscheidungsbefugte Behörde im Rahmen eines Verbundverfahrens an die Stellungnahme einer EU-Behörde gebunden, gewährt letztere in angemessener Weise rechtliches Gehör entsprechend der in Artikel III-23 (3)-(5) niedergelegten Prinzipien. [2]Findet Buch III aufgrund sektorspezifischen EU-Rechts auf Mitgliedstaaten Anwendung, gilt die Verpflichtung nach Satz 1

© SC ReNEUAL

entsprechend für mitgliedstaatliche Behörden, die eine Stellungnahme abgeben. [3]Fehlt ein solcher Verweis im sektorspezifischen EU-Recht und existieren auch keine anderweitigen konkreten Verfahrensanforderungen des EU-Rechts, wendet die mitgliedstaatliche Behörde nationale Verfahrensvorschriften an, die den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der EU für ein faires Verfahren entsprechen müssen.

(5) [1]Beruht im Rahmen eines Verbundverfahrens die Entscheidung einer EU-Behörde auf der Stellungnahme einer anderen Behörde und hatte letztere nicht die Möglichkeit, eine Anhörung durchzuführen, umfasst die Anhörungspflicht auch die Kenntnisgabe der Stellungnahme sowie die Möglichkeit, die Feststellungen der Stellungnahme zu bestreiten. [2]Findet Buch III aufgrund sektorspezifischen EU-Rechts auf Mitgliedstaaten Anwendung, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 entsprechend, wenn die Behörden eines Mitgliedstaates eine Entscheidung auf Grundlage einer Stellungnahme einer anderen Behörde erlassen. [3]Fehlt ein solcher Verweis im sektorspezifischen EU-Recht und existieren auch keine anderweitigen konkreten Verfahrensanforderungen des EU-Rechts, wendet die mitgliedstaatliche Behörde nationale Verfahrensvorschriften an, die den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der EU für ein faires Verfahren entsprechen müssen.

(6) Dieser Artikel gilt auch für Verbundverfahren, in denen mitgliedstaatliche Behörden durch EU-Recht verpflichtet sind, die Vorbereitung einer Entscheidung im Einzelfall zu koordinieren oder zu diesem Zwecke zusammenzuarbeiten.

III-25 Konsultation der interessierten Öffentlichkeit

(1) [1]EU-Behörden, die eine Entscheidung erlassen, können die Vorgaben des Artikels 11 EUV dadurch erfüllen, dass sie die interessierte Öffentlichkeit nach Maßgabe der folgenden Absätze konsultiert. [2]Sofern Buch III aufgrund sektorspezifischen EU-Rechts auf entscheidungsbefugte Behörden der Mitgliedstaaten Anwendung findet, können die Behörden der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen einer Konsultation die Möglichkeit eröffnen, sich zur Sache zu äußern und ihre Ergebnisse öffentlich bekanntzumachen. [3]Die Verpflichtungen nach Artikel III-23 (1) bleiben hiervon unberührt.

© SC ReNEUAL

(2) [1]Behörden können die Konsultation im Wege einer öffentlichen Anhörung durchführen. Letztere ist auf einer offiziellen Internetseite öffentlich bekanntzumachen. [2]Die relevanten Dokumente, einschließlich Gutachten, sind im Vorfeld der Anhörung zur Einsichtnahme im Internet zugänglich zu machen, es sei denn, dass Rechtsgründe dem entgegenstehen. [3]Die öffentliche Bekanntmachung muss in einer angemessenen Zeit von wenigstens zwei Wochen vor der öffentlichen Anhörung erfolgen, um denjenigen, die sich beteiligen wollen, die Einsichtnahme in die relevanten Dokumente zu ermöglichen. [4]Die öffentliche Bekanntmachung und Anhörung finden rechtzeitig vor dem Erlass der Entscheidung statt.

(3) [1]Wird eine öffentliche Anhörung im Sinne des Absatzes 2 durchgeführt, sind im Rahmen des praktisch und organisatorisch Möglichen mündliche Stellungnahmen zuzulassen. [2]Die Abgabe schriftlicher Stellungnahmen im Vorfeld oder anstelle einer Teilnahme an der öffentlichen Anhörung ist durch die Behörde zu gewährleisten. [3]Die schriftlichen Stellungnahmen sind in einem einfach zugänglichen Bereich der Internetseite nach Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen. [4]Die Protokolle der öffentlichen Anhörung sind innerhalb einer angemessenen Zeit nach Abschluss der mündlichen Anhörung zur öffentlichen Einsichtnahme mit der Maßgabe im Internet zu veröffentlichen, dass beteiligte Personen die Möglichkeit haben, binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Protokolle zu rügen.

(4) [1]Behörden können eine Konsultation im Internet durchführen. [2]Die Konsultation ist auf einer offiziellen Internetseite bekanntzumachen. [3]Die relevanten Dokumente, einschließlich Gutachten, sind im Vorfeld der Anhörung zur Einsichtnahme im Internet zugänglich zu machen, es sei denn, dass Rechtsgründe dem entgegenstehen. [4]Die Bekanntmachung und Veröffentlichung im Sinne der vorstehenden Sätze erfolgen rechtzeitig vor der Konsultation, um eine Beteiligung zu ermöglichen. [5]Die Bekanntmachung erfolgt rechtzeitig vor dem Erlass der Entscheidung. Es muss nachgewiesen sein, dass die Beteiligten keine künstlichen Geräte sind.

(5) [1]Die Internetseite im Sinne der vorstehenden Absätze muss übersichtlich, einfach und leicht zu benutzen sein. [2]Die Internetseite ist so zu gestalten, dass den Nutzern und Nutzerinnen bereits veröffentlichte schriftliche Stellungnahmen einsehbar sind.

© SC ReNEUAL

(6) [1]Ist aufgrund von Rechtsakten der EU eine Konsultation durchzuführen, ohne dass die Form der Konsultation vorgegeben ist, entscheidet die Behörde, ob eine öffentliche Konsultation oder eine Konsultation im Internet durchgeführt wird. [2]Die einschlägigen Vorgaben dieses Artikels gelten entsprechend.

III-26 Konsultation der Mitgliedstaaten

[1]Verlangt oder erlaubt EU-Recht eine Konsultation der Mitgliedstaaten, setzt die EU-Behörde die Mitgliedstaaten unverzüglich über deren Einleitung in Kenntnis. [2]Sie gewährt Zugang zu allen Informationen, die die Mitgliedstaaten benötigen, um eine angemessen informierte Stellungnahme über den Gegenstand der Konsultation abgeben zu können. [3]Den Mitgliedstaaten ist ein angemessener Zeitraum zu gewähren, um sich im Rahmen der Konsultation zu äußern.

III-27 Konsultation von EU-Behörden

(1) Verlangen die Gründungsverträge der EU, allgemeine Rechtsgrundsätze des EU-Rechts oder sektorspezifisches EU-Recht eine Konsultation von EU-Behörden, ist diese gemäß den Vorgaben des jeweiligen Rechtsaktes oder Rechtsgrundsatzes durchzuführen.

(2) [1]Ist der Ablauf der Konsultation nicht geregelt, finden die nachfolgenden Prinzipien Anwendung. [2]Den Stellen, die an der Konsultation teilnehmen, ist Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die erforderlich sind, um eine angemessen informierte Stellungnahme über den Gegenstand der Konsultation abgeben zu können. [3]Den Stellen ist ein angemessener Zeitraum zu gewähren, um sich zu der Konsultation zu äußern.

Kapitel 5: Abschluss des Verfahrens

III-28 Bestimmtheitsgebot

Die Entscheidung einer Behörde muss so bestimmt sein, dass die Parteien ihre Rechte oder Verpflichtungen unmissverständlich erkennen können.

© SC ReNEUAL

III-29 Begründungspflicht

(1) [1]Behörden haben ihre Entscheidungen klar, einfach und nachvollziehbar zu begründen. [2]Die Begründung muss dem Wesen der Entscheidung entsprechen und die Erwägungen der Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, so klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Parteien ihr die Gründe für die Entscheidung entnehmen können und das zuständige Gericht seine Kontrollaufgabe wahrnehmen kann.

(2) In Verbundverfahren besteht die Begründungspflicht nach Maßgabe des Artikels III-24 unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung zwischen der EU und dem Mitgliedstaat bei der Entscheidungsfindung.

(1a) Sofern die Entscheidung vollständig oder teilweise automatisiert erlassen wird, muss die Behörde eine klare und aussagekräftige Erläuterung über den Einfluss des automatisierten Entscheidungssystems bieten und die wesentlichen Faktoren angeben, auf denen diese beruhen.

III-30 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Entscheidungen informieren die Adressaten

(a) über die Eröffnung verwaltungsinterner Rechtsbehelfe und zwar auch, wenn der Rechtsbehelf nicht an die Behörde zu richten ist, die die Entscheidung erlassen hat, sowie

(b) über die Rechtsbehelfsfrist.

(2) Entscheidungen informieren die Adressaten auch über gerichtliche Rechtsbehelfe, einschließlich der insoweit geltenden Rechtsbehelfsfristen, sowie über Beschwerden zu einer Ombudsperson.

III-31 Anforderungen an Form und Sprache

(1) Entscheidungen werden schriftlich erlassen, sind zu unterschreiben und lassen die entscheidende Behörde erkennen.

© SC ReNEUAL

(2) Entscheidungen von EU-Behörden werden in einer vom Adressaten gewählten Sprache erlassen, sofern es sich bei dieser um eine offizielle Sprache der EU handelt.

(3) Automatisierte Übersetzungen von Entscheidungen müssen von einem zuständigen Beschäftigten überprüft werden.

III-32 Entscheidungen in elektronischer Form

(1) Sofern nicht anders geregelt, kann eine Entscheidung auch in elektronischer Form erlassen werden. In diesem Fall ist die Entscheidung mit einer qualifizierten Signatur zu versehen.

(2) Behauptet der Adressat, das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht verarbeiten zu können, übermittelt die Behörde das Dokument erneut in einem passenden Format oder als schriftliches Dokument.

III-33 Bekanntgabe einer Entscheidung

(1) [1]Entscheidungen sind den Parteien unverzüglich nach Erlass bekannt zu geben. [2]Sie werden gegenüber der jeweiligen Partei mit Bekanntgabe an diese wirksam.

(2) Eine Entscheidung kann öffentlich bekannt gegeben werden, sofern EU-Recht dies vorsieht.

III-34 Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten in einer Entscheidung

(1) Die erlassende Behörde kann zu jeder Zeit Schreibfehler, Berechnungsfehler und vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten in dieser Entscheidung berichtigen.

(2) [1]Derartige Berichtigungen können von den Adressaten der Entscheidung beantragt werden. [2]Werden die Berichtigungen von Amts wegen durchgeführt, sind die Adressaten zu informieren, bevor die Berichtigungen vollzogen werden.

© SC ReNEUAL

Kapitel 6: Änderung und Aufhebung von Entscheidungen

III-35 Änderung und Aufhebung belastender Entscheidungen

(1) [1]Behörden können eine rechtswidrige Entscheidung, die eine Partei nachteilig betrifft, ändern oder aufheben. [2]Die Änderung oder Aufhebung erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit.

(2) [1]Behörden können eine rechtmäßige Entscheidung, die eine Partei nachteilig betrifft, ändern oder aufheben. [2]Die Änderung oder Aufhebung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft.

(3) [1]Die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 übt die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag aus. [2]Die Befugnisse können auch außerhalb der für Rechtbehelfe bestehenden Fristen ausgeübt werden.

(4) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Sinne dieses Artikels hat die Behörde die Auswirkungen einer Änderung oder Aufhebung für andere Parteien und Dritte zu berücksichtigen.

(5) Eine Änderung oder Aufhebung im Sinne dieses Artikels stellt ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels I-4 (2) dar.

III-36 Änderung und Aufhebung von begünstigenden Entscheidungen

(1) [1]Behörden können eine rechtswidrige begünstigende Entscheidung ändern oder aufheben. [2]Die Befugnis kann von Amts wegen oder auf Antrag ausgeübt werden. [3]Die Befugnis kann auch außerhalb der für Rechtbehelfe bestehenden Fristen ausgeübt werden.

(2) Die Behörde berücksichtigt bei der Beurteilung,

(a) ob sie ihre Befugnisse nach Absatz 1 ausübt und

(b) ob sie ihre Befugnis zur Änderung oder Aufhebung einer Entscheidung rückwirkend oder mit Wirkung für die Zukunft ausübt,

inwieweit Vertrauen einer Partei in die Rechtmäßigkeit der Entscheidung schutzwürdig ist und in welchem Umfang die Partei auf deren Bestand vertraut hat.

© SC ReNEUAL

(3) [1]Behörden können eine rechtmäßige begünstigende Entscheidung ändern oder aufheben. [2]Die Befugnis kann von Amts wegen oder auf Antrag ausgeübt werden. [3]Die Befugnis kann auch außerhalb der für Rechtbehelfe bestehenden Fristen ausgeübt werden,

(a) wenn sektorspezifisches EU-Recht dies ermöglicht;

(b) wenn eine Partei eine Verpflichtung, die dieser durch die Entscheidung auferlegt wird, nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt hat; oder

(c) um schwere Schäden abzuwenden oder zu beseitigen. Auf Antrag gleicht die Behörde Nachteile einer betroffenen Partei aus, die diese dadurch erleidet, dass sie schutzwürdig auf den Bestand der Entscheidung vertraut hat.

(4) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse aufgrund dieses Artikels hat die Behörde die Auswirkungen einer Änderung oder Aufhebung für andere Parteien und Dritte zu berücksichtigen.

(5) Eine Änderung oder Aufhebung erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit nur, sofern diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorgenommen wird.

(6) Eine Änderung oder Aufhebung im Sinne dieses Artikels stellt ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels I-4 (2) dar.

© SC ReNEUAL

C. Erläuterungen zu der Überarbeitung 2026 für automatisierte Verfahren[3]

Derzeit liegt noch keine deutsche Übersetzung der nachfolgenden Erläuterungen vor.

Chapter 1: General provisions

III-2 Definitions

New paragraphs 7 and 8

(1) The definitions in Book I of the terms “automated procedure” (**Article I-4(8)**) and “automated decision-making system” (**Article I-4(9)**) apply also to Book III. They have been **repeated** in Article 2 (new paragraphs 7 and 8) to highlight their importance. For details concerning these new definitions see the explanations to Article I-4 above.

Chapter 2: Initiation and Management of procedure

III-3 General Duty of Fair Decision-making and impartiality

(2) The revised version of Article III-3 introduces into **paragraph 1** a new second sentence mirroring the new paragraph added to the preamble and the general approach of the model rules that procedural rights and obligations **shall not be compromised** in automated procedures. For further details of this approach see the introduction to the revised version of Book I above.

(3) In line with this general approach **accountability** is key. Consequently, the new **paragraph 6** to Article III-3 stipulates that competent authorities remain

[3] Hier werden ausschließlich Erläuterungen zu neuen Bestimmungen veröffentlicht. Für Erläuterungen in deutscher Sprache zu den unveränderten Regeln siehe Jens-Peter Schneider/Herwig C. H. Hofmann/Jacques Ziller (Hrsg.), ReNEUAL-Musterentwurf für ein EU-Verwaltungsverfahrensrecht, 2015, S. 69 ff.

© SC ReNEUAL

responsible for fully- or semi-automated decisions. The use of automated decision-making systems provides no shield for an authority deploying such a system. This is also the case if the system is not developed by the competent authority but provided by a **third party**. In order to secure the authority's responsibility it must establish safeguards to comply with its obligations under the model rules. Such safeguards must, for example, be implemented in contract documents for the procurement of an automated decision-making system. A very important issue concerns technical and business secrets of the system supplier and developer. Such secrets may – in general – not compromise the accountability of the responsible competent authority. These requirements are linked to the new Article III-29(3), which adapts the duty to give reasons to the challenges of automated decision-making including well-known black-box-phenomena.

III-3a Deployment of automated decision-making systems

(4) The most important amendment to Book III is the addition of a **new Article III-3a,** concerning the **requirements** that public authorities must meet before **putting into operation** and starting to use ("deploying", according to the AI Act) an **automated decision-making system** in a specific type of administrative procedure.

(5) In drafting this provision, particular attention has been paid to the need to strike the **right balance** between citizen **safeguards** and administrative **efficiency**, as referred to in the introduction to the revisions, seeking to **avoid disproportionate requirements** that prevent the advantages that new technological tools, when used properly, can bring to the public interest and to the individuals affected by administrative decisions.

(6) For this reason, it has been decided to establish a **simple authorisation procedure** for the use of the automated system. The competent authority responsible for the decision-making procedure carries out this authorisation process, carefully verifying that the system is suitable for the correct performance of the administrative action to be automated (without errors and in strict compliance with the substantive and procedural requirements established by law).[4]

[4] The approach is similar to the Spanish one, but more detailed. The Spanish regulation is contained in Ley 40/2015, de 1 de octubre, de Régimen Jurídico del Sector Público (BOE núm. 236, de 2.10.2015), modificada por última vez por la Ley Orgánica 2/2024, de 1 de

© SC ReNEUAL

(7) The assumption is that the decision to use such systems lies within the public authority's **discretion** when determining the best way to implement the rules conferring its decision-making powers.[5]

(8) The automated exercise of power may be enabled, conditioned or prohibited by the **legislative** or **non-legislative act of general application** that governs it. In such cases, the requirements of the act must be complied with, as with the other substantive and procedural requirements that it may impose on the administrative authority that is competent to adopt the decision in question. If the non-legislative act of general application that governs the power in question **provides** for the **use** of automated systems for its administrative implementation, a specific **impact assessment** must have been carried out during the rulemaking procedure, as required by the **new wording of Article II-3(1)(b)** (→ update of **Book II**).

(9) The procedure set out in the new Article III-3a seeks to **prevent** the **spontaneous use** by public officials of automated systems that have **not** been previously **authorised**, a phenomenon known as **"shadow AI"**. This includes cases of clear administrative negligence, such as using publicly available generative AI systems for decision-making.

(10) The procedure also aims to ensure **transparency** regarding the automated systems used by public authorities – an ongoing issue at EU and national administration levels. To this end, **paragraph 1** stipulates that the authorisation for

agosto, de representación paritaria y presencia equilibrada de mujeres y hombres (BOE núm. 186, de 2.8.2024), Art 41, and Real Decreto 203/2021, de 30 de marzo, por el que se aprueba el Reglamento de actuación y funcionamiento del sector público por medios electrónicos (BOE núm. 77, de 31.3.2021), modificado por última vez por el Real Decreto 255/2025, de 1 de abril, por el que se regula el Documento Nacional de Identidad (BOE núm. 80, de 2.4.2025), Art 13.

[5] Other models, such as the German or the Italian one, have been ruled out. Under the German model, fully automated adoption of administrative acts (single case decisions) is only permitted if a legal provision allows it and the public authority has no discretion or margin of appreciation when issuing the administrative act in question [Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, §35a, and equivalent acts of the Länder]. The Italian general legislation on AI (Legge 23 settembre 2025, n. 132. Disposizioni e deleghe al Governo in materia di intelligenza artificiale) is even more strict regarding AI systems, as the general rule (Art 14 para 2) is that such systems can only be used to support the activity, while respecting the autonomy and decision-making power of the officer in charge who remains solely responsible for the decisions and procedures in which artificial intelligence has been used.

© SC ReNEUAL

the use of the automated system must be **published on the website** providing information on existing administrative procedures, as set out in **Article III-4** (→ explanation of the new wording of this provision). Some Member States have established an obligation to publish information online about the use of algorithms for individual administrative decision-making.[6] National law has been used as a basis when specifying the information to be provided on this website.[7] The national provisions are supplemented by the requirement for the description of the design and operation of the system, and of the data used in its configuration and learning, to be "clear"; and the stipulation that any information whose disclosure may jeopardise the purpose of the corresponding procedure or cybersecurity must be excluded, in order to avoid the risks that excessive transparency may pose to the decision-making process itself (i.e. by making it possible to game the system).

(11) The **parties** involved in the automated decision-making procedure must also receive this information on the automated system used (→ explanations to **Articles III-5, III-6 and III-8**).

(12) The **authorisation procedure** is set out in a simple and informal manner in **paragraph 2**. It involves a "careful" assessment (in accordance with the high **duty of care** standard established by the CJEU) to ensure that the automated system achieves an adequate level of accuracy, robustness, cybersecurity (as defined in Article 15 AI Act in relation to high-risk AI systems) and interoperability (if the system must interact with others to perform its function correctly). It must also scrupulously comply with the applicable substantive and procedural legal requirements for the decision-making process in question. Such a careful assessment will usually require the **collaboration of technicians and lawyers** who can properly verify both legal and technical aspects. A careful assessment of compliance with legal requirements will often lead to the **exclusion of AI systems**. This will occur, for example, where the system produces discriminatory effects

[6] The provisions set out in the French Code of Administrative Procedure of 2015 (Code des relations entre le public et l'administration, Art L312-1-3) were pioneering in this regard.
[7] In particular, the Spanish regulation contained in Real Decreto 203/2021, de 30 de marzo, por el que se aprueba el Reglamento de actuación y funcionamiento del sector público por medios electrónicos (BOE núm. 77, de 31.3.2021), modificado por última vez por el Real Decreto 255/2025, de 1 de abril, por el que se regula el Documento Nacional de Identidad (BOE núm. 80, de 2.4.2025), Art 11(1)(i) for letter (a) of para (1) and Ley 40/2015, de 1 de octubre, de Régimen Jurídico del Sector Público (BOE núm. 236, de 2.10.2015), modificada por última vez por la Ley Orgánica 2/2024, de 1 de agosto, de representación paritaria y presencia equilibrada de mujeres y hombres (BOE núm. 186, de 2.8.2024), Art 41(2) for letter (b) of para (1).

© SC ReNEUAL

prohibited by law; where it is a black-box system that does not allow the decision taken to be duly reasoned (→ Article III-29); or where it is a machine-learning system that creates its own decision-making criteria rather than applying those laid down in the applicable legislation.

(13) **Paragraph 2** also stipulates that verification is required to confirm whether the system allows for adequate **human oversight**, as set out in → Articles III-7(2) and III-8(1)(i), and whether a **public consultation** should be carried out before authorising its use. Public consultations on AI systems deployed by public authorities have been an important topic of academic discussion and were included in the European Parliament's amendments to the AI Act. However, this requirement may be unnecessarily burdensome in many cases and was not incorporated into the final version of Article 27 AI Act concerning the assessment of the impact on fundamental rights of high-risk AI systems in Annex III used by public authorities. For this reason, paragraph 2 leaves the decision on whether to hold such consultations at the discretion of the competent authority, depending on the potential impact of the automated system on citizens. This appears to be in line with Articles 16(2)(c) and 19 of the Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law.[8]

(14) **Paragraph 3** establishes that an adequate **ex post evaluation** of the system must be carried out once it begins to be used, to ensure that it continues to function correctly. The system should be taken out of use immediately if it is found to be malfunctioning.[9] The competent authority should also review any erroneous decisions it has made of its own accord, in accordance with the powers conferred by Articles III-35 and III-36 of the Model Rules (which have not been amended).

(15) **Paragraph 4 coordinates** Article III-3a with the **AI Act's provisions** for **high-risk AI systems** used by public authorities. It states that, if an automated system is classified as high-risk under the AI Act, its deployment is subject to the obligations imposed by the AI Act. To avoid unnecessary duplication, compliance with the AI Act's requirements may also serve to comply with those of paragraphs 1 and 2 of Article III-3a, where appropriate (e.g. when carrying out the impact assessment of

[8] Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law (No. 225) done at Vilnius (Lithuania) on 5 September 2024.
[9] As set out in Arts 14(4)(e) and 26(5) AI Act in relation to high-risk AI systems.

© SC ReNEUAL

Article 27 AI Act, or registering the use of the system in the Commission's database in accordance with Articles 49 and 71 AI Act). In line with the new paragraph 6 added to → Article III-3, this paragraph also establishes that any public authority intending to deploy a high-risk AI system developed by an external provider must ensure that the provider has complied with the obligations imposed on them by the AI Act.

(16) Finally, **paragraph 5** states that compliance with the preceding paragraphs by the Union authorities shall be **supervised** by an **independent EU body**. This could be the European Data Protection Supervisor (EDPS), the supervisory authority responsible for ensuring compliance with the AI Act by the Union administration in cases involving high-risk AI systems. However, the organisational option has not been predetermined, in order to avoid overloading the EDPS and to limit the requirement for the public authority itself to entrust such supervision to an independent body, either existing or created ad hoc.

(17) This new Article III-3a is designed for automated decision-making systems, but **not exclusively**. As explained in relation to the new paragraph 5 added to **Article III-5**, compliance with Article III-3a is also required prior to using an automated system for **detecting fraud and illegalities** that merely issues an alert, as this may lead to proceedings with adverse consequences for the parties affected.

III-4 Online information on existing procedures

(18) The original 2014 version of Article III-4 stipulated that public authorities should promote the provision of up-to-date online information on existing administrative procedures. In the revised version, a **new letter (h)** has been added to paragraph 2, which lists the type of online information that should be provided. To ensure **transparency** in the use of automated systems, the new letter (h) states that it should be indicated whether the **final decision** in the procedure is fully or semi-automated. Information should also be provided on the **specific automated system used**, as required by paragraph 1 of the → new Article III-3a. Finally, if the system used is one of the high-risk AI systems that must be registered in the **database** referred to in **Article 71 AI Act**, the website should also include a link to that database.

© SC ReNEUAL

(19) As will be seen below, this same information must also be communicated **individually** to the parties affected by the procedure.

III-5 Initiation

(20) There have been two amendments to Article III-5, which deals with the **ex officio initiation** of administrative procedures. The first amendment relates to **paragraph 3**, which covers the **notification** that the public authority must send to the parties when initiating a procedure. To ensure that the **parties** are **duly informed** of the automated nature of the procedure, a reference to the → new letter (h) of Article III-4(2) has been added to **letter (d)**. The duty to inform the parties is a fundamental requirement set out in some national legislation[10] and in **Article 26(11) of the AI Act**, although the latter only applies to natural persons in relation to high-risk AI systems. This will enable them to guard against errors that only machines can make and rule out errors that machines never produce. This information is also necessary in order for the parties to be able to request the human intervention to which they are entitled under the new wording of → Articles III-7(2), III-8(1)(i) and III-10(1a).

(21) **Article III-6(3)** also guarantees that the **same information** is provided to the parties in procedures initiated by an **application**. As it refers to the aforementioned Article III-5(3)(d), this provision, which deals with the **acknowledgement of receipt** that the competent authority must send, has not required any amendment.

(22) The second amendment made to Article III-5 consists of the addition of a **new paragraph 5**. Automated systems, particularly machine learning AI systems, are very useful for **detecting** all types of **fraud and illegalities**, such as those relating to taxation, social security, subsidies, public procurement, the stock market or tourist accommodation. Their ability to cross-reference and process vast amounts of data enables them to detect a multitude of irregularities, making them an essential tool for administrative inspection services when well designed. If such systems are limited to issuing an alert in the event of suspected fraud, which human investigators can then verify, if necessary, then they do not qualify as automated decision-making systems for the purposes of Book III. However, if they are poorly designed, they can lead to errors and serious discrimination, harming

[10] French Code of Administrative Procedure of 2015 (Code des relations entre le public et l'administration), Art L311-3-1.

© SC ReNEUAL

those who will be subject to human investigations triggered by their alerts. Therefore, it has been deemed necessary to extend the **requirements of** → **Article III-3a** to the deployment of such systems, when they may have adverse effects on natural or legal persons.

(23) When applying Article III-3a to such systems, paragraph 1(a) of that provision takes on particular significance, as it stipulates that information whose disclosure could **jeopardise** the purpose of the respective procedure must be **excluded**. As with access to public information in general, transparency must not be exploited by fraudsters to circumvent the system and subsequent investigations and sanctions.

III-7 Responsible official

(24) In the 2014 rules, Article III-7 introduced the requirement to appoint a designated official to manage the procedure properly and prevent the dilution of responsibilities. The **new paragraph 2** makes it clear that such a responsible official must **also** be designated in **automated procedures**. Parties wishing to obtain the **human intervention** granted in → Articles III-8(1)(i) and III-10(1a) may address themselves to the responsible official. Such human intervention shall be carried out by the responsible official, or another person designated for this purpose, in accordance with the internal distribution of functions within the competent authority.

(25) The new → Article III-3a(2)(c) stipulates that when an automated decision-making system is deployed, it must be verified that it can be adequately **supervised** by a **human being**. Supervision of the proper functioning of the system may be carried out periodically or ad hoc (e.g. at the request of a party who has detected an error) by the responsible official or by another person or persons within the organisation (e.g. a member of IT services). However, the responsible official must always be informed of any malfunction that may affect the procedure and must, in turn, inform the relevant parties and the person responsible for making the final administrative decision.

(26) The requirement to designate a responsible official, even in automated procedures, aims to **mitigate** the risk of **dehumanisation** that accompanies the digitisation of administrative action. The greater efficiency, capacity and objectivity of automated

©SC ReNEUAL

administrative action should not come at the expense of the empathy and adaptability inherent in human action. Human intervention will not be necessary in the vast majority of standard cases where the automated system is functioning correctly.

III-8 Management of procedures and procedural rights

(27) **Three new rights** have been added to the list of procedural rights set out in Article III-8(1). The **new letter (h)** enshrines the important **right to be duly informed** about the automated nature of the procedure. This right is given effect through the provisions set out in Articles III-3a(1), III-4(2)(h), III-5(3)(d) and III-6(3). Reference is made to the explanations of these articles.

(28) The **new letter (g)**, taken from **Article 50(1) AI Act**, contains another right of information for the parties related to the above. This is intended to cover situations in which public authorities deal with the parties via **chatbots** and other types of virtual assistant, which are becoming increasingly common, capable and difficult to distinguish from human agents. While the provision does not prevent their use, it does require that parties be duly informed. However, if the automated system ends up resolving the procedure or materially influencing the decision, it will be considered an automated decision-making system for the purposes of Book III. In this case, it must be authorised in accordance with Article III-3a and comply with the other established safeguards.

(29) A third important right is the right to **request human intervention** in automated procedures, as set out in the **new letter (i)**. This right derives from **Articles 22(3) GDPR** and **24(3) of Regulation (EU) 2018/1725** in relation to fully automated individual decisions producing legal effects on natural persons (as administrative decisions of Book III). Articles 22(3) GDPR and 24(3) of Regulation (EU) 2018/1725 refer only to automated decisions permitted under points (a) and (c) of paragraph 2 of both provisions (those cases where the automated decision is necessary for the conclusion or performance of a contract or has the explicit consent of the data subject), but the Court of Justice of the EU has also extended it to the cases referred to in point (b) of the same paragraph 2, which allows for the adoption of automated decisions when they are authorised by Union or Member

© SC ReNEUAL

State law.[11] As mentioned in the introduction to the revisions in Book I, including this guarantee in the general administrative procedure legislation is necessary for clarity, and to extend its benefits to legal persons, who are not protected by personal data protection regulations.

(30) **Articles 14, 26(2)** and **27(1)(e)** of the **AI Act** also stipulate the need for adequate human oversight of the proper functioning of high-risk AI systems, making it one of the main requirements to be observed by those responsible for their deployment.

(31) The adopted **approach** is to enable parties to request a review and confirmation of the content of a fully automated decision by an official of the relevant administration when they consider that an error has occurred, ***before*** lodging the appropriate administrative or judicial **appeals**. This ensures that the official can confirm that the system has functioned correctly. If this is not the case, the decision can be corrected quickly, without the need to lodge a formal appeal. This is in line with Articles 22(3) GDPR and 24(3) of Regulation (EU) 2018/1725, and is also common practice in the private sector. It should be noted that administrative appeals are still exceptional at the level of the EU administration, and parties must normally turn to the CJEU (specifically its General Court) to obtain legal protection against its decisions. The purpose of the new Article III-8(1)(i) is to prevent parties from having to go directly to court to correct errors in fully automated decisions.

(32) Article III-8(1)(i) **only** refers to ***fully*** automated decisions because, in the case of semi-automated decisions, control over the system's proper functioning is already (or should be) carried out by the human who makes the final decision based on the system's proposal.

(33) The **time limits** for challenging decisions through formal appeals should be **suspended** until the public authority responds to the request for a human review submitted by the relevant party.

(34) The right set out in general terms in Article III-8(1)(i) is significantly supplemented by the new → **Articles III-7(2)** and **III-10(1a)**.

[11] It did so in the famous *Schufa* case: Judgment of the Court of Justice of 7 December 2023, *OQ v Land Hessen (Schufa)*, Case C-634/21, ECLI:EU:C:2023:957, para 66.

© SC ReNEUAL

Chapter 3: Gathering of information

Section 1: *General rules*

III-10 Principle of investigation

(35) The **duty of care**, as enshrined in Article III-10 of the Model Rules, is a general principle of Union law and an established feature of the Union's Courts on administrative procedure.[12] In accordance with the general principle of the 2026 revisions – highlighted in the amended preamble as well as in the new Article III-3(1)2 – this obligation shall not be compromised in automated procedures. Automated decision-making systems can effectuate the investigation of the case in question. However, in some cases this might not be true due to restrictions of digital data processing or limitations of the algorithms of the automated system used. In such circumstance the **new paragraph 1a**, which is inspired by a similar provision in national law,[13] provides an **obligation** for the competent authority to change into a non-automated procedure. The second sentence effectuates this obligation by clarifying that the person affected has a corresponding procedural **right**.

Chapter 4: Right to a Hearing and inter-administrative consultations

Section 1: Access to the File

III-22 Access to the File

(36) As explained above, the new wording of Article III-3(1) makes it clear that the rights of the parties recognised in the Model Rules cannot be undermined by automated procedures. This means, in particular, that the **rights of defence** outlined by the CJEU must also be respected in such procedures. The most important rights of defence are the right to be heard and the right of access to the file set out in Articles

[12] See Book III, paragraphs 46-47 of the explanations (2014).
[13] § 24(1)3 German APA [Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist].

© SC ReNEUAL

III-22, III-23 and III-24. We have deemed it unnecessary to amend the two provisions relating to the **right to be heard**. However, we did consider it appropriate to add two paragraphs to Article III-22 regarding **access to the file**.

(37) The new **paragraph 6** of Article III-22 is to ensure that the right of access to the file remains a reality where the procedures are automated. The original version of the provision did not explicitly consider the possibility of an **electronic file**, which is **necessary** for automated procedures.

(38) The new **paragraph 7** of Article III-22 places a positive obligation on the competent authority to develop a plan to manage electronic files, in order to ensure that they remain transparent and accessible. This requirement is set out in a separate paragraph because it applies to **all procedures** involving an electronic file, whether automated or not.

Section 2: Hearing, participation and consultation

III-25 Consultation of the interested public

(39) The additional sentence included in **paragraph 4** embodies the precept that consultation/participation should be limited to **real people** – acting on their own behalf or on behalf of a legal entity – and should not extend to artificial devices. The aim is to introduce measures that prevent **bots** from participating in such consultations, since they are becoming increasingly sophisticated and can completely distort the process. The same requirement has been introduced in **Article II-4(4)** concerning public consultations carried out during **rulemaking** procedures.

Chapter 5: Conclusion of the procedure

III-29 Duty to give reasons

(40) The duty to give reasons is central to administrative justice. The **new paragraph 3** of Article III-29 applies this precept in the context of automated or semi-automated decisions. It requires reasons concerning the **role** played by the **automated decision-making system** in reaching the decision, and the **factors**

© SC ReNEUAL

on which it is based. This requirement is taken from **Article 86(1)** of the **AI Act**. Under this article, any person (natural or legal) who is significantly affected by the use of a high-risk AI system has the right to obtain clear and meaningful explanations from the deployer regarding "the role of the AI system in the decision-making procedure and the main elements of the decision taken".

(41) This means **adding** explanations relating to the automated system used to the requirement for a clear, simple and understandable statement of the reasons for the decision, as required by paragraph 1 of Article III-29 for all administrative procedures, whether automated or not. The aim is to provide a **comprehensible explanation in natural language** of how the automated system contributed to the final decision, indicating the main factors on which the system is based (e.g. data from the party or statistical data). Paragraph 3 of Article III-29 does not require the authority to provide the **algorithm** or the **source code** of the automated system.

(42) As with reasoning in general, the ultimate objective of such explanations is to enable the parties to **understand** the reasons for the decision, and to allow the courts to **review** the decision if the parties challenge it in court. This was already stated in Article III-29(1), which is based on established CJEU case law.

III-31 Formal and language requirements

(43) The **new paragraph 3** demands that there should be a human in the loop, in the sense that the automated translation of a decision must be checked by a competent official. For reasons of efficiency, the use of machine translation is now unavoidable in the work of a multilingual administration such as the EU. However, this must not compromise **accuracy**, given the legal effects of its decisions and the fact that individuals may choose their preferred language from among the twenty-four official languages.

© SC ReNEUAL